



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3a PO 1995

Ruhegenüßermittlungsgrundlagen

PO 1995 - Pensionsordnung 1995

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2021



Der Ruhegenüß wird auf der Grundlage der Ruhegenüßberechnungsgrundlage, der Ruhegenüßbemessungsgrundlage und der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at